



Gemeinde Zollikon

Reglement über die Mithilfe bei der Bewältigung des Wohnproblems betagter Zolliker Einwohner aus Mitteln des "Stiftungsfonds Dr. K. + H. Hintermeister-Gyger"

vom 11. März 1987

1. Gemäss öffentlicher letztwilliger Verfügung vom 7. September 1978, eröffnet am 21. Februar 1985, hat der Gemeinderat Zollikon am 3. September 1986 aus Erbschaft im Gemeindevermögen unter Kto. 2033.600 einen "Stiftungsfonds Dr. K. + H. Hintermeister-Gyger" mit einem Anfangsbestand von Fr. 1'520'395.70 (nachstehend Stiftungsfonds genannt) errichtet.
2. Entsprechend dem Willen der Testatorin dient der Stiftungsfonds zur Hilfe bei der Bewältigung des Wohnproblems Betagter (im Alter der AHV-Bezüger), die
 - in Zollikon wohnhaft sind
 - in Zollikon verbürgert sind, oder
 - sonst eine besondere Beziehung zur Gemeinde Zollikon haben

durch

- a. Überlassung von Wohnraum, den die Gemeinde ganz oder teilweise aus Mitteln des Stiftungsfonds erstellt oder zu Eigentum oder in Miete beschafft hat
- b. Finanzierungsbeihilfen (z.B. in Form von Mietzinszuschüssen, verzinslichen und unverzinslichen Darlehen, einmaligen oder wiederkehrenden Zuwendungen usw.)

aus Kapital und Erträgen.

3. Der Wohlfahrtsvorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz von Fr. 10'000.-- pro Person und Jahr bis zum Totalbetrag von Fr. 50'000.--. Über höhere Beträge entscheidet der Gemeinderat.
4. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 11. März 1987 (GRB 90:1987)